



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Vertrieb von Luftschutzsanitätsgerät. - RdErl. d. RMdI, d. RMdLu. ObdL u.
d. RWiM v. 28. 9. 39 - IV e 6502/30-3950, 41 e 15. 11. III A 4 (LS) Nr. 28/39
u. III Wo 23 670/39

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Chef des Ausbildungswesens.

L.-In. 13

L.-In. 13 III A 2 Nr. 23 735/39

Berlin, den 25. 8. 1939.

(1) Der übersandte Betriebsluftschutzplan der Firma Schikkus, Hamburg, ist hier geprüft und als zweckentsprechend befunden worden.

(2) Im Interesse einer einheitlichen Einführung desselben bei allen öffentlichen und privaten Dienststellen und Betrieben, die zum erweiterten Selbstschutz gehören, wird gebeten, über den Rahmen einer Empfehlung hinaus die nachgeordneten Dienststellen anzuweisen, für die allgemeine Einführung des Planes bei den oben erwähnten Dienststellen und Betrieben Sorge zu tragen.

(3) Die Bekanntgabe einer solchen Anweisung an alle Obersten Reichsbehörden erscheint zweckmäßig.

An den RFuChdDtPol. im RMdI (Chef der Ordnungspolizei).

Vertrieb von Luftschutzsanitätsgerät — RdErl. d. RMdI, d. RMdLu.ObdL u. d. RWiM v. 28. 9. 39. — IV e 6502/30-3950, 41 e 15. 11. III A 4 (LS) Nr. 28/39 u. III Wo 23 670/39.

(1) Der RdErl. d. RuPrMdI v. 26. 2. 1937 (RMBliV. S. 348) über den Vertrieb von Luftschutzsanitätsgerät wird für folgende Luftschutzsanitätsgeräte:

1. die Luftschutzsanitätstasche,
2. den Werkluftschutzzusatzverbandkasten,
3. die Luftschutzhausapotheke und
4. die kleine Luftschutzhausapotheke

mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

(2) Der Vertrieb dieser Geräte unterliegt im Einvernehmen mit dem RMdLu.ObdL und dem RWiM von diesem Zeitpunkt folgender Regelung:

I. Herstellerfirmen, die eine Genehmigung zum Vertrieb der eingangs angeführten Luftschutzsanitätsgeräte besitzen, sind berechtigt, die Geräte ohne apothekenpflichtige Arzneimittel, jedoch mit einem dem Inhalt beigefügten Zettel, auf dem diese fehlenden Mittel aufgeführt sind, an folgende Einzelhandelsgeschäfte und Großhandlungen zu liefern:

- a) Apotheken,
- b) Einzelhandelsgeschäfte, die den Fachabteilungen „Drogen“ und „Chirurgie-Instrumente und Sanitätsbedarf“, der Fachgruppe „Gesundheitspflege, Chemie und Optik“ der Wirtschaftsgruppe „Einzelhandel“ angehören,
- c) Großhandelsfirmen, die der Fachgruppe „Pharmazeutika“ oder der Fachuntergruppe „Krankenpflegebedarf“ der Wirtschaftsgruppe „Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel“ angehören und eine Genehmigung der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz besitzen.

II. Die unter I c genannten Großhandlungen sind nur berechtigt, die unter I a und b aufgeführten Einzelhandelsgeschäfte zu beliefern.

III. An Verbraucher dürfen die eingangs aufgeführten Luftschutzsanitätsgeräte

a) mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln¹⁾ nur durch die Apotheken,
b) ohne apothekenpflichtige Arzneimittel, d. h. im angelieferten Zustand, auch durch die unter Ib aufgeführten Einzelhandelsgeschäfte abgegeben werden. Im letzteren Fall ist jedoch bei der Abgabe der Geräte darauf hinzuweisen, daß die fehlenden apothekenpflichtigen Arzneimittel gegen Vorlage des im Gerät befindlichen Zettels aus einer Apotheke nachzubeziehen und dem Gerät beizufügen sind.

(3) Die Preise für diese Luftschutzsanitätsgeräte und der zu ihrer Vervollständigung notwendigen apothekenpflichtigen Arzneimittel werden vom RfPr. im Einvernehmen mit dem RMdI festgesetzt.

An die Landesregierungen, den Reichskommissar für das Saarland, den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich (Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten), den Reichsstatthalter im Sudetengau, die Ober-Präs., den Stadtpräs. der Reichshauptstadt Berlin, die Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin, die Landräte, die Gemeinden und Gemeindeverbände, alle Pol.-Behörden.

(RMBliV S. 2063)

Anstrich der Bordsteine aus Anlaß der Verdunklung **RdErl. d. RMdI v. 21. 10. 39. — Pol.O-VuR Verk. 68 Nr. 26/29**

Nach § 28 der Achten Durchführungs-Verordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunklungs-Verordnung) v. 23. 5. 1939 sind an verkehrswichtigen Stellen (z. B. an Straßenkreuzungen, Straßenübergängen, Haltestellen), die waagerechten und senkrechten Flächen der Bordsteine in der Breite der Gehwege mit einem weißen Anstrich zu versehen. Vielfach wurde beobachtet, daß dieser Anstrich bei Dunkelheit nicht genügend sichtbar ist. Auf Grund einer persönlichen Anordnung des Führers weise ich die Pol- und Gemeindebehörden an, dieser für eine sichere und ungehinderte Abwicklung des Straßenverkehrs bei Verdunklung bedeutsamen Maßnahme fortgesetzt ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es muß unbedingt darauf geachtet werden, daß der weiße Anstrich ständig frisch gehalten wird.

An alle Pol.- und Gemeindebehörden.

(RMBliV. S. 2182)

Veröffentlichung über Fragen des Luftschutzes **Erl. d. RdLu.ObdL v. 14. 11. 39. III B 3/III B 4 9858/39**

I.

1. Die nach § 8 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) erforderliche Genehmigung ist zu beantragen

a) für die Veröffentlichung von Büchern, Broschüren, Beiträgen für Fachzeitschriften, von anderen Druckschriften, Plakaten, Filmen, Schauspielen und Rundfunkmitteilungen sowie die Veranstaltung von Aus-

¹⁾ In dem Werkluftschutzzusatzverbandkasten sind alkalische Augensalbe und Borsäuretablettchen, in der Luftschutzhausapotheke und in der Kleinen Luftschutzhausapotheke nur alkalische Augensalbe apothekenpflichtig. Die Luftschutzsanitätstasche enthält keine apothekenpflichtigen Arzneimittel.